

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 26.02.2016	Drucksachen-Nr. 2016/035
--	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	14.03.2016
Kreistag	öffentlich	21.03.2016

Tagesordnungspunkt 7

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz

Beschlussvorschlag

Der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz wird gemäß der Anlage zur Sitzungsvorlage (Änderungssatzung) zugestimmt.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird am 14.03.2016 vorberaten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Sachverhalt

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015, verkündet im Gesetzblatt Nr. 19 vom 30. Oktober 2015, Seite 870 ff. wurden die Landkreise in § 15 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO) dazu verpflichtet, eine Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aufzunehmen.

Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird weder in der Gemeindeordnung noch in der Landkreisordnung näher definiert. Laut Gesetzesbegründung kann eine sachgerechte Abgrenzung des betreuten Personenkreises per Satzung erfolgen (z. B. in Anlehnung an den § 14 Abs. 1 LKrO genannten Personenkreis). Sofern dies nicht erfolgen sollte, dürfte die Definition dieses Personenkreises in § 20 Abs. 5 LVwVfG analog anwendbar sein. Ein Verweis auf diese Vorschrift in der Satzung ist möglich.

Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Landkreis. Er ist allerdings auf jene ehrenamtlichen Tätigkeiten begrenzt, zu der der Landkreis Personen unmittelbar, mittelbar oder konkludent verpflichtet hat. Anwendung findet er daher unter anderem bei allen Kreistagssitzungen sowie für alle Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen/Arbeitsgruppen.

Ansprüche entstehen ferner durch entsprechende Aufwendungen infolge der Teilnahme an Fraktionssitzungen. Fraktionen haben durch den neuen § 26 a LKrO einen unmittelbaren gesetzlichen Status erlangt. Fraktionen dienen der effektiven Beratung und Entscheidungsfindung in den jeweiligen kommunalen Gremien unter Wahrung demokratischer Grundsätze. Sie setzen sich aus für den Landkreis ehrenamtlich tätigen Ratsmitgliedern zusammen. Sitzungen und andere Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ratstätigkeit von Fraktionen sind damit integraler Teil des Verhandlungsgangs in kommunalverfassungsrechtlich verankerten Gremien des Landkreises, deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.

Der Landkreis besitzt eine große Freiheit bei der Ausgestaltung dieser Entschädigungsleistungen („das Nähere wird durch Satzung geregelt“). Diese Freiheit sollte insbesondere auch im Hinblick auf eine unbürokratische Abwicklung genutzt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor

- die für eine entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Kosten auf Nachweis in voller Höhe zu erstatten,

Von einer pauschalen Erstattung sollte aus Sicht der Verwaltung zunächst abgesehen werden, zumal entsprechende Erfahrungswerte nicht vorliegen. Die Festlegung von Pauschalen könnte ggf. nach einer Übergangszeit erfolgen.

- den Erstattungsanspruch in Anlehnung an § 14 Abs. 1 LKrO (Befangenheit) auf den dort genannten Personenkreis zu beschränken (entspricht einer Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg – keine Anlehnung an § 20 Abs. 5 LVwVfG) und
- die Satzungsregelung in der Entschädigungssatzung rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft zu setzen. Dies ist möglich, weil die Gesetzeslage schon vor diesem Datum bekannt war.

Der Entwurf einer entsprechenden Änderungssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit nicht abschätzbar. Die Kosten lassen sich jedoch voraussichtlich im Rahmen des Haushaltsansatzes für die ehrenamtlichen Entschädigungen abdecken.

Anlagen

Änderungssatzung.